

## Hauptsatzung der Gemeinde Wehrheim

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 31.08.2012 folgende Ersetzungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 4 festgelegt.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen. Er vertritt sie in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

### § 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss,
- b) Bau- und Verkehrsausschuss,
- c) Sozial-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss,
- d) Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss.

Die Aufgaben des Wahlvorbereitungsausschusses gemäß § 42 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung werden dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

(2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder. Die Gemeindevertretung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 50 Abs. 1, § 62 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO widerruflich die endgültige Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen. Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 3 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten:

- a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
- b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
- c) Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EUR 25.000,- im Einzelfall,
- d) Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- im Einzelfall,
- e) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamt-erbbaurechtszins von EUR 25.000,- (Höhe des jährlichen Erbbaurechtszinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
- f) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EUR 25.000,- im Einzelfall,
- g) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,

- h) Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
  - i) Entscheidung über den Abschluss von sonstigen schuld-rechtlichen Verträgen,
  - j) Entscheidung über Stundung, Niederschlagung, Zahlungs-aufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
  - k) Entscheidung über Verpachtung und Vermietung (mit Ausnahme der Verpachtung/Vermietung der Bürgerhäuser) soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von EUR 5.100,- nicht übersteigt,
  - l) Entscheidung über die Genehmigung von überplanmäßigen Haushaltsausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, soweit diese den Betrag von EUR 10.000,- im Einzelfall nicht übersteigen und eine haushaltsmäßige Deckung gewährleistet ist,
  - m) Entscheidung über die Genehmigung von außerplanmäßigen Haushaltsausgaben bis zu einem Betrag von EUR 3.000,- im Einzelfall, sofern die haushaltsmäßige Deckung gewährleistet ist,
  - n) Grenzregelungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz.  
Mit Ausnahme der Buchstaben l) und m) bleiben die Bindungen des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushalts-planes unberührt. Der Gemeindevorstand hat die Gemeinde-vertretung vom Abschluss eines Rechtsgeschäftes der Buch-staben c) und d), das im Einzelfall EUR 3.000,- übersteigt, in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

#### § 4 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft wird seit dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) geführt.

## § 5 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt acht.

## § 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung
  - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
  - Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
  - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 7 Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile Wehrheim, Pfaffenwiesbach, Obernhain und Friedrichsthal werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Wehrheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wehrheim.  
Der Ortsbezirk Pfaffenwiesbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Pfaffenwiesbach.

Der Ortsbezirk Obernhain umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Obernhain.

Der Ortsbezirk Friedrichsthal umfasst das Gebiet des ehemaligen Ortsbezirkes Friedrichsthal der ehemaligen Gemeinde Kransberg-Friedrichsthal.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Wehrheim aus 9 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Pfaffenwiesbach aus 5 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Obernhain aus 5 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Friedrichsthal aus 3 Mitgliedern.

## § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Usinger Anzeiger“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebenen

Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Usinger Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält. Zusätzlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen auch auf der Internetseite der Gemeinde, [www.wehrheim.de](http://www.wehrheim.de), eingestellt.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Wehrheim, Ortsteil Wehrheim, Dorfborngasse 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Wehrheim, Ortsteil Wehrheim, Dorfborngasse 1 (Bauamt) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 29.01.1988 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.06.2011 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wehrheim, den 31.08.2012

Der Gemeindevorstand

  
Gregor Sommer  
Bürgermeister

